

Inklusion – eine Herausforderung für die (Kriminal)- Prävention?

von

Manfred Burkart

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Manfred Burkart: Inklusion – eine Herausforderung für die (Kriminal)-Prävention?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2014, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2780

Umgang mit Gewalt im Kontext der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer sog. geistigen¹ und/oder Lernbehinderung

1. Problembeschreibung

Wie in allen gesellschaftlichen Bereichen lässt sich das Phänomen Gewalt auch bezogen auf die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung beobachten. Ein großer Anteil dieses Personenkreises verbringt den Tag überwiegend in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und wird dort teil- oder vollstationär betreut. Treten dort Delinquenz, Kriminalität und somit auch Gewaltdelikte auf, werden sie meist intern geregelt und von der Öffentlichkeit oft nicht wahrgenommen. Diese Vorgehensweise der internen Regelung wurde bisher überwiegend sowohl juristisch, als auch gesellschaftlich so akzeptiert. Delinquentes Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung war und ist über viele Jahre hinweg kein öffentlich diskutiertes Thema, da die meisten Vorkommnisse hinter „verschlossenen“ Türen passierten und auch dort geregelt wurden. Dies hat teilweise deutlich gemacht, dass die Lösung und auch das Ertragen beispielsweise von Gewalt beeinträchtigter Menschen gegenüber Mitbetreuten oder Betreuenden in Einrichtungen der Behindertenhilfe scheinbar zu der besonderen Lebenswelt gehört. Darüber hinaus war auch eine Unterbringung von jungen Erwachsenen mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung im Maßregelvollzug kein öffentlich diskutiertes Thema, da die Fallzahlen recht niedrig waren und/oder das Problem als solches gar nicht erkannt wurde. Jedoch fällt in Bezug auf diesen Personenkreis eine lange Verweildauer im Maßregelvollzug, auch aufgrund von fehlenden Nachsorgemöglichkeiten, auf (vgl. Kestel 2010; DHG 2012).

Als weiteres Problem ist die unzureichend geregelte Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe zu benennen. Der rechtliche Rahmen für Kinder und Jugendliche mit kognitiver und/ oder körperlicher Einschränkung erstreckt sich sowohl auf das SGB VIII, als auch auf das SGB XII, diese Überschneidung ruft häufig eine Unklarheit in den Zuständigkeiten hervor.

Durch die Veränderungen in der Schullandschaft (inklusive Schulen in Folge der UN-Behindertenrechts-Konvention) sind ebenfalls Bedarfe bezogen auf Prävention, aber auch auf den direkten Umgang mit delinquentem Verhalten sichtbar geworden. Um hier wirksame Praxisveränderungen zu initiieren, müssen sich Politik, Praxis und Wissenschaft für umfassende Lösungen einsetzen, da bisherige Herangehensweisen nur in einzelnen Fällen und mit hohem Energieaufwand erfolversprechend und teilweise auch mit hohen Kosten verbunden sind.

1.1. Personengruppen

¹ Der leistungsrechtlich relevante und in Fachkreisen und Bevölkerung häufig verwendete Begriff „geistige Behinderung“ wird von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen als diskriminierend erlebt. Sie nennen sich selbst Menschen mit Lernschwierigkeiten und fordern die Abschaffung des Begriffs geistige Behinderung (vgl. www.people1.de). Da es in diesem Papier u. a. um leistungsrechtliche Fragen geht, wird der Begriff „geistige Behinderung“ beibehalten, obwohl er mit dem aktuellen Behinderungsbegriff der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar ist.

Da die Bedarfe an Prävention, direkter Begleitung und Nachsorge, unterschiedliche Maßnahmen nach sich ziehen, soll hier eine Unterscheidung der Personengruppen und ihrer Unterstützungsbedarfe versucht werden.

Eine Personengruppe sind Menschen, die nicht als „geistig behindert“ gelten und/oder noch nicht als „intelligenzgemindert“ diagnostiziert sind bzw. bisher keinen Kontakt zur Behindertenhilfe hatten (dies sind eher junge Menschen, bei denen z.T. eine ‚Lernbehinderung‘ beobachtet wird, die eventuell bisher von der Jugendhilfe betreut wurden und dann dort „herausgefallen“ sind - Zur Problematik der Benennung und Diagnose dieser Personengruppe vgl. DHG 2012).

Eine weitere Personengruppe sind Menschen mit einer sog. ‚geistigen Behinderung‘, die aus unterschiedlichsten Gründen delinquentes Verhalten entwickelt haben, das strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht (dies sind Menschen, die als ‚geistig behindert‘ bezeichnet werden, aber in der alltäglichen Lebenspraxis viele Kompetenzen besitzen und sich verbalsprachlich artikulieren können).

Eine dritte Personengruppe sind Menschen mit einer sog. ‚geistigen Behinderung‘, die in der Forensik sind bzw. waren und bei denen sich aufgrund günstiger Prognosen die Frage der Nachsorge stellt.

1.2. Standortbestimmung

In den Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe fehlen entsprechende Konzepte für die Integration der Personengruppe, die näher beschrieben wurde. Denn trotz der Vielfalt an Trägern der Behindertenhilfe gibt es kaum Bereitschaft, diese Menschen aufzunehmen. (Ängste, Vorurteile, Überforderung, Finanzierung, Aufwand). Es fehlen langfristige Planungen und Verantwortlichkeiten für diese Personen u.a. in der Politik. Des Weiteren übernehmen die Kostenträger der Eingliederungshilfe häufig nicht den höheren Finanzierungsbedarf, da die Sozialhilfegesetzgebung den Kostenträgern (Verhältnismäßigkeit) die Möglichkeit des Ablehnens einräumt (vgl. hierzu auch HpA 2013).

1.3. Unterstützungsbedarfe

Die Unterstützungsbedarfe für die unter 1.1. beschriebenen Personengruppen lassen sich wie folgt beschreiben:

- Bereitstellung individuell abgestimmter Einzel- und Gruppenangebote
- Kennen lernen von Regeln und Strukturen bezüglich Verlässlichkeit und Sicherheit
- Erstellen Individueller Hilfe- bzw. Teilhabepläne (bedarfsorientierte und an den jeweiligen Ressourcen orientierte Unterstützung)
- Aufbau einer stabilen und verlässlichen Tagesstruktur (inklusive stabiler und verlässlicher Wochenendunterstützung)
- Bereitstellung von Bildungsangeboten, um gesellschaftliche Normen kennen zu lernen, besser zu verstehen, sowie Erziehungsgrundlagen zu beschreiben und umzusetzen (angepasst an individuelle Bedarfe und Fähigkeiten)
- Bereitstellung von Bewegungsangeboten als Grundlage aller Unterstützungsangebote [da hier Selbstverwirklichung und Selbstwirksamkeit deutlicher auf einer basalen Ebene werden (Körperwahrnehmung, Ausdauer, Entspannung)]

Dies können wesentliche Eckpunkte für zu konzipierende Unterstützungsangebote für den oben beschriebenen Personenkreis darstellen.

2. Ausgangslage

Mit der Ratifizierung der UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, sind die Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in besonderer Art und Weise gefordert, die Teilhabe behinderter Menschen konsequent umzusetzen. Dies geschieht derzeit teilweise bereits durch Projekte der De-Institutionalisierung und der Regionalisierung größerer Einrichtungen der Behindertenhilfe und durch die Veränderung der Schullandschaft hin zu einer inklusiven Schule.

Nicht nur in der Schule, sondern auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Konzepte einer zentralen Unterstützung aufgegeben. Ziel ist, Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen möglichst intensiv am „normalen“ gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und Unterstützungsangebote in das nahe soziale und familiäre Umfeld zu verlagern.

Damit einhergehend muss sich die Gesellschaft noch intensiver auch den Problemen stellen, die Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung haben oder von ihnen ausgehen können.

Wenn die UN-Konvention ernst genommen und umgesetzt werden soll, muss auch Gewalt von und durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung stärker zu einem öffentlichen Thema werden. Das Recht auf Teilhabe behinderter Menschen an allen gesellschaftlichen Bereichen beinhaltet auch eine frühzeitige und ernsthafte Auseinandersetzung mit den Themen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung, dem Gesetz, bzw. Gesetzesüberschreitungen und damit auch mit den Themen Gewalt und Gewaltprävention.

In diesem Zusammenhang sind entsprechende Konzepte zu erarbeiten, die das Wissen derer, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung arbeiten und sie begleiten (Institutionen, Organisationen, Vereine), nutzen.

Dies war und ist die Ausgangslage, welche zur Gründung des Runden Tisches geführt hat. Aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich in allen beteiligten Organisationen und Institutionen, wurde dem Aspekt Vernetzung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Im Austausch können dann die Bereiche der Prävention, Umgang mit delinquentem Verhalten, aber auch die Nachsorge, beispielsweise nach einem Aufenthalt im Maßregelvollzug (MRV), gemeinsam besprochen und den Bedarfen angeglichen bzw. weiterentwickelt werden.

2.1. Entwicklung des Runden Tisches

Auf die Initiative der Nieder-Ramstädter-Diakonie (NRD) und des Netzwerks gegen Gewalt Südhessen wurde ein Runder Tisch zum Thema „Gewaltprävention bei geistig- und lernbehinderten Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen“ einberufen.

Seit drei Jahren treffen sich zirka zweimal jährlich Mitarbeitende aus den unterschiedlichsten Professionen, um sich diesem Thema anzunehmen.

Sowohl Mitarbeitende aus Einrichtungen für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung, als auch Richter, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Polizei, aber auch Lehrkräfte und Mitarbeitende aus den Beratungsstellen und Eltern diskutieren bei diesen Treffen über präventive Maßnahmen, aber auch über Interventionsmöglichkeiten bei auftretendem delinquenten Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung.

Unter anderem wurden die regelmäßigen Treffen genutzt, um anhand einer fiktiven Lebenslage einer betroffenen Person eine Art Planspiel, an dem sich auch das Hessische Sozialministerium (HSM) beteiligte, durchzuführen. Mit Hilfe dieses Planspiels konnten unterschiedliche Problemlagen erkannt und benannt werden.

Bereits durch diesen direkten Austausch und das Kennenlernen der unterschiedlichen Blickwinkel auf eine ausgewählte Lebenslage, wurde die Sinnhaftigkeit des Runden Tisches für die Beteiligten plausibel. Durch eine über Hessen hinaus gehende Betrachtung der „Soziallandschaft“ wurde zudem deutlich, dass diese Form der Vernetzung und der fächerübergreifende Austausch zu diesem Themenbereich in Deutschland einzigartig sind. Die Entwicklung der Vernetzung hat Modellcharakter und kann an anderen Standorten innerhalb Hessens bzw. der Bundesrepublik genutzt werden.

Dabei verpflichtet sich der Runde Tisch der Leitkategorie der Inklusion. Eine inklusive Gesellschaft sollte sich auf den Weg machen, keine Sonderbereiche mehr zu gestalten, sondern für alle Bereiche des Lebens, auch für den strafrechtlichen Bereich, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen jeder Mensch Zugang zu passgenauen und im besten Falle präventiven Hilfen erhält, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen oder nach Verbüßung einer Strafe das Recht zu erlangen, eine neue Chance zu bekommen.

3. Vernetzung der betroffenen Organisationen und Institutionen

Die folgenden Organisationen und Institutionen werden mit den Folgen von delinquentem Verhalten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer sog. geistigen und/oder einer Lernbehinderung konfrontiert und müssen sich daher (besser) vernetzen:

Schulen, Jugendämter, Beratungsstellen, Therapeut/ -innen, Begutachter/ -innen, Kostenträger, Polizei und Gerichte, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Kliniken des Maßregelvollzugs, Politik, Ausbildung und Wissenschaft.

3.1 Wie kann Vernetzung aussehen?

„Die Vielzahl von Fragen und Problemen aus dem Themenkomplex geistige Behinderung, Delinquenz, MRV und Behindertenhilfe können und müssen nur trans- und interdisziplinär angegangen werden, was mit einem hohen Vernetzungsaufwand verbunden ist“ (HpA 2013, o.S.).

Des Weiteren hat sich in der Entstehung des Runden Tisches gezeigt, dass das Interesse an einem gemeinsamen Thema und das beispielhafte Bearbeiten eines „Planspielfalles“ wesentliche Punkte im Rahmen einer beginnenden Vernetzung sind. Der Austausch aus verschiedenen professionellen Blickwinkeln verdeutlicht sowohl für den Einzelfall, als auch für weitreichende Veränderung in Politik und Wissenschaft Handlungsansätze und -bedarfe.

4. Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen des Runden Tisches sind eine vorläufige Sammlung an Vorschlägen sowohl im Konkreten, wie auch im theoretischen Rahmen. In den letzten Jahren entwickelten sich diese im Austausch der verschiedenen Professionen und sollten auch immer mit dem entsprechend individuellen Bedarf der unterschiedlichen Zielgruppen bewertet werden.

Im Weiteren werden einzelne Maßnahmenvorschläge dann konkret den entsprechenden Adressaten zugeordnet. Hintergrund all dessen ist eine inklusive Vorgehensweise, so dass weder Stigmatisierung noch Aussonderung von bestimmten Personengruppen die Folge wären.

4.1. Veränderungsbedarfe

Folgend sind einige Veränderungsbedarfe genannt, die in unterschiedlichsten Bereichen von Politik, Wissenschaft und in den genannten Organisationen und Institutionen weiter entwickelt und umgesetzt werden müssen:

Struktureller Veränderungsbedarf:

- Unterschiede des Denkens und Handelns der unterschiedlichen Beteiligten transparent machen (Psychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Eingliederungshilfe); (vgl. auch DHG 2012)
- statistische Erhebungen veranlassen, um bspw. zu erfahren, wie viele Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ im Maßregelvollzug untergebracht sind (in Erweiterung der Studie von Kestel 2010)
- Klärung und Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eingliederungshilfe als Anbieter
- länderspezifische Unterschiede in diesem Kontext in ihrer Sinnhaftigkeit überprüfen
- (Neu-)Gestaltung des Lebensbereiches ‚Wohnen‘ für den Übergang vom Kind/Jugendlicher zum Erwachsenen und Klärung der veränderten Rollen der Eltern zum/zur gesetzlichen BetreuerIn
- Entwicklung von „Aufnahmekriterien“ für spezialisierte Betreuungsangebote anhand zu beschreibender Leistungen
- übergeordnetes Fallmanagement, damit Übergänge (bspw. zwischen Jugendhilfe und Behindertenhilfe, oder aber Nachsorge nach dem Maßregelvollzug) gestaltet werden können
- angemessener Personalschlüssel für „aufsuchende“ Betreuung, angedacht wäre hier eine Art „Appartmentbetreuung“, in der gruppenspezifische Gefährdung minimiert wird durch entsprechend bauliche Voraussetzungen, aber nicht als Betreutes Wohnen zu verstehen
- Konsequenzen für Grenzverletzungen deutlich beschreiben und umsetzen können (davor: Definition von Grenzverletzungen)

Rechtlicher Veränderungsbedarf:

- Gestaltung von Möglichkeiten der Opfervermeidung
- Gesetzesänderungen, damit bspw. auch (heil-)pädagogische Fachleute in der Forensik arbeiten (Reformbedarf von § 136 StVollzG)
- intensive Zusammenarbeit mit Forensischer Fachambulanz (beratender und behandelnder Dienstleister), mit Gerichten (Überprüfung der einschränkenden Maßnahmen, um Missbrauch vorzubeugen), mit Polizei und Staatsanwaltschaft (Unterstützung bei „Sanktionen“ (dies

- beinhaltet auch Maßnahmen wie Verschluss) und Grenzsetzungen (unterschiedlichster Form und Stärke)) Schaffung von Rahmenbedingungen für Möglichkeiten von Sanktionen
- Konsequenzen für Grenzverletzungen deutlich beschreiben und umsetzen können (davor: Definition von Grenzverletzungen)
 - differenzierte Abstimmung von (Wohn-)Angeboten mit der Justiz
 - Schaffung einer „Sicherheitsbasis“ (geschützte Form des Aushaltens) - geeignete Sicherheitssysteme

Darüber hinaus sollte eine Diskussion ähnlich wie in Berlin zur Haltung der Forensik (z.B. überdachter Umgang im Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, rechtlicher Rahmen der Forensik, personelle Ausstattung auch bezogen auf Berufsgruppen in der Forensik) angeregt werden. Ebenso müsste eine einheitliche Vorgehensweise im Umgang mit Prävention, „Vorforensik“, Forensik und Nachforensik für diesen Personenkreis betreffend entwickelt werden.

Spezifische Veränderungsbedarfe:

- Polizei: Unter anderem hat die Polizei den Auftrag, sich um Prävention zu kümmern. Aufgrund dessen zeigt sich die Polizei zum einen gesprächsbereit, zum anderen ist der Umgang mit oben genannter Zielgruppe meist von Unsicherheit und manchmal auch von Unwissenheit gekennzeichnet. Unter anderem ist es wichtig, den Beamten durch entsprechende Schulungsangebote auch eine Handlungssicherheit im Umgang mit Menschen mit sog. geistiger Behinderung oder Lernbehinderung zu vermitteln. Frühzeitige präventive Kontakte und Veranstaltungen zwischen der örtlichen Polizei und Einrichtungen der Behindertenhilfe, u.a. um sich gegenseitig kennen zu lernen haben sich in der Praxis bewährt.
- Wissenschaft: Der Auftrag an Wissenschaft ist mehrschichtig und kann nur inter- und transdisziplinär bearbeitet werden. Zu nennen wäre hier Ausbildungsinhalte in den unterschiedlichen Professionen und Forschung zu oben beschriebenen Problemfeldern. Dadurch sollten weitere Handlungsoptionen entwickelt werden. Da dies verschiedene Bereiche der Wissenschaft betrifft, werden hier nur einige genannt: Justiz, Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Medizin (insbesondere Forensik). Weitere Punkte, die Wissenschaft stärker berücksichtigen sollte, wären die Bereiche Krisenintervention und Netzwerkgestaltung.

Darüber hinaus gäbe es weitere Bedarfe und auch Ideen, die im Laufe der weiteren Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen, den Betroffenen und Institutionen und Organisationen entwickelt werden sollten.

5. Literaturverzeichnis

Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) (Hg.) (2012), Perspektiven für Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug. Expertise von Erik Weber. Darmstadt/Düren: Eigenverlag (DHG-Schriften Nr. 17).

Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) (Hg.) (2013), Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug – Herausforderungen für die Behindertenhilfe. Dokumentation der Fachtagung vom 06. und 07.12.2012 in Berlin. Düren: Eigenverlag (DHG-Schriften Nr. 18).

Heilpädagogische Ambulanz Berlin (HpA) (2013), Positionspapier zur Situation von Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug (MRV) in Berlin. Autoren: Eckhard Busch & Dr. Tatjana Voß. Unveröff. Positionspapier, Mai 2013.

Kestel, O. (2010), Delinquentes Verhalten bei Menschen mit geistiger Behinderung und deren Situation im Maßregelvollzug aus interdisziplinärer Sicht - Explorative Untersuchung eines Praxisfeldes. Erfurt: Universitätsverlag.